

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/1  
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/1)

25. Februar 2004

Original: Deutsch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

### Flammendurchschlagsicherungen an Vakuumventilen (RID: und zwangsbetätigten Belüftungsventilen)

#### Antrag Deutschlands

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

##### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Für Vakuumventile (RID: und zwangsbetätigte Belüftungsventile) als Sicherheitseinrichtungen soll die Forderung nach Flammendurchschlagsicherungen bzw. die Alternative des explosionsdruckstoßfesten Tanks wie für Lüftungseinrichtungen nach Absatz 6.8.2.2.6 gelten.

##### ***Zu treffende Entscheidung:***

Übernahme des Absatzes 6.7.2.2.11 in angepasster Form in das Kapitel 6.8.

##### ***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Keine.

#### **Einführung**

Stoffen mit einem Flammpunkt bis 61 °C, die in Tanks mit Lüftungseinrichtungen befördert werden dürfen, ist eine Tankcodierung zugeordnet, die im 4. Teil den Buchstaben „F“ enthält.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

In RID/ADR Absatz 4.3.4.1.1 „Tankcodierung“ ist die Sicherheitseinrichtung „F“ definiert als „Tank mit Lüftungseinrichtung gemäß Absatz 6.8.2.2.6 mit Flammendurchschlagsicherung oder explosionsdruckstoßfester Tank“.

Bis zur Umstrukturierung des RID/ADR im Jahre 2001 bestand diese Forderung für Tanks mit nicht absperrbaren Lüftungseinrichtungen zur Beförderung bestimmter entzündbarer flüssiger Stoffe und war in den Sondervorschriften der Klasse 3 enthalten. Zu den nicht absperrbaren Lüftungseinrichtungen gehörten auch Vakuumventile (im RID-Bereich für Kesselwagen auch zwangsbetätigte Belüftungsventile).

Die Forderung nach Flammendurchschlagssicherungen an Vakuumventilen (RID: und zwangsbetätigten Belüftungsventilen) bzw. die Alternative des explosionsdruckstoßfesten Tanks ist durch die während der Umstrukturierung der Vorschriften vorgenommene ausschließliche Zuordnung des Buchstabens „F“ zu Tanks mit Lüftungseinrichtung nach Absatz 6.8.2.2.6 und gleichzeitiger „Neudefinition“ von Vakuumventilen als Sicherheitseinrichtung nicht mehr vorhanden.

Da ein Großteil entzündbarer flüssiger Stoffe in Tanks mit der Codierung „N“ oder „H“ befördert wird und diese Tanks ggf. unter Berücksichtigung von Sondervorschriften (TE 15) auch mit Vakuumventilen/zwangsbetätigten Belüftungseinrichtungen ausgerüstet sein dürfen, sollten diese Einrichtungen wie Lüftungseinrichtungen behandelt werden.

Dabei könnte die im Absatz 6.7.2.2.11 enthaltene Forderung für ortsbewegliche Tanks auch für Tanks nach Kapitel 6.8 übernommen werden.

## **Antrag**

In Absatz 6.8.2.1.7 folgenden dritten Unterabsatz anfügen (angepasster Text aus Absatz 6.7.2.2.11):

„Vakuumventile [RID: und zwangsbetätigte Belüftungsventile], die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, **[einschließlich der Stoffe, die auf oder über ihren Flammpunkt erwärmt befördert werden,]** müssen den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird.“

## **Begründung**

### **Sicherheit**

Wiederherstellung des Sicherheitsniveaus. Durch den Bezug auf das Flammpunktkriterium werden giftige und ätzende entzündbare flüssige Stoffe auch der Klassen 6.1 und 8 einbezogen.

Dies ist ausdrücklich beabsichtigt, da die Folgen eines Flammendurchschlags mindestens die gleichen negativen Auswirkungen haben können.

### **Durchführbarkeit und tatsächliche Anwendung**

Vakuumventile und zwangsbetätigte Belüftungsventile mussten bis 2001 mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung von Stoffen, die über ihren Flammpunkt erwärmt werden, sollte von der Tank-Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Stoffexperten geprüft werden. Das Ergebnis könnte der Gemeinsamen Tagung auf ihrer nächsten Sitzung vorgelegt werden.